

PENSIONSKASSE

Deutscher Genossenschaften VVaG

Allgemeine Versicherungsbedingungen Grundversicherung 2005

Fassung vom 1. August 2023



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Grundversicherung 2005

§ 1	Aufnahme/Versicherungstarif	3
§ 2	Beiträge	4
§ 3	Leistungen der Kasse	5
§ 4	Mitgliedsrenten	7
§ 5	Höhe der Mitgliedsrenten	8
§ 6	Hinterbliebenenrenten	8
§ 7	Höhe der Hinterbliebenenrenten	9
§ 8	Sterbegeld	9
§ 9	Beitragsrückerstattung	10
§ 9a	Übertragung von Deckungsmitteln	10
§ 10	Anzeige- und Auskunftspflicht	10
§ 11	Verpfändungen und Abtretungen	11
§ 11a	Versorgungsausgleich	11
§ 11b	Übergangsbestimmungen	13
§ 12	Inkrafttreten	13
Anhang 1		14
Anhang 2		15
Anhang 3		16

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Grundversicherung 2005

§ 1

Aufnahme/Versicherungstarif

1. Eine Aufnahme des Mitarbeiters in die Grundversicherung 2005 ist auf schriftliche Anmeldung durch das AG-Mitglied möglich, wenn
 - eine betriebliche Regelung des Berechtigtenkreises beim AG-Mitglied vorliegt und
 - der Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Ein geschiedener Ehegatte sowie ein ehemaliger eingetragener Lebenspartner wird in die Grundversicherung 2005 aufgenommen, wenn das Familiengericht anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung in der Grundversicherung 2005 anordnet.

2. Der Vorstand kann ein fachärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Mitgliedes auf dessen Kosten verlangen. Der Vorstand kann von einer individuellen Gesundheitsprüfung absehen, wenn das AG-Mitglied schriftlich erklärt, dass es mindestens 90 % eines durch betriebliche Regelung abgegrenzten Personenkreises, mindestens jedoch 10 Personen, zur Versicherung anmeldet und die Arbeitsfähigkeit dieser Personen zusichert.

Satz 1 findet keine Anwendung, sofern eine Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1 Satz 2 der Satzung oder nach § 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet wurde.

3. Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen ist das versicherte Einkommen; dieses wird durch betriebliche Regelung festgesetzt und soll ein Drittel des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens betragen; es darf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens aber € 6.000,-- monatlich, nicht überschreiten.

Bemessungsgrundlage für Leistungen an ein Mitglied nach § 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung ist der Ausgleichswert im Sinne des § 11a Nr. 1. Sofern für eine ausgleichsberechtigte Person eine Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet wird, ist Bemessungsgrundlage für Beiträge das versicherte Einkommen und für Leistungen der Ausgleichswert im Sinne des § 11a Nr. 1 sowie das versicherte Einkommen.

4. Änderungen des versicherten Einkommens sind jeweils zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Jahres möglich.
5. Ab dem 01.01.2018 können in der Grundversicherung 2005 keine neuen Versicherungen begründet werden. Ausgenommen sind Versicherungen, die nach § 1 Nr. 4, Satz 3 oder Satz 6 der AVB Grundversicherung oder gemäß § 11a Nr. 5 aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung zum Versorgungsausgleich begründet werden.

§ 2 Beiträge

1. Die Beiträge an die Kasse werden
 - durch die AG-Mitglieder,
 - durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus dem Nettoeinkommen oder aus Entgeltumwandlungnach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
2. Die Beiträge betragen
 - für ordentliche Mitglieder 5 % des versicherten Einkommens
 - für AG-Mitglieder mindestens 11,5 % des versicherten Einkommens.

Abweichend kann auch eine andere Beitragsaufteilung vereinbart werden. Der Beitrag eines AG-Mitgliedes darf jedoch ein Drittel des für das ordentliche Mitglied festgesetzten Gesamtbeitrages nicht unterschreiten, es sei denn, der Beitrag wird für Zeiten gemäß Nr. 7 oder für Zeiten vor Aufnahme in die Kasse gemäß betrieblicher Regelung (Vorschaltzeiten) entrichtet.

Bei außerordentlichen Mitgliedern werden die jeweiligen Beiträge insgesamt gezahlt.

3. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 10,--.
Der Monatsbeitrag des einzelnen Mitglieds darf gegenüber dem durchschnittlichen Monatsbeitrag des vorangegangenen Kalenderjahres um maximal 50 % erhöht werden; ein Beitragsanstieg um mehr als 50 % bedarf der Zustimmung der Kasse; diese kann die Erteilung der Zustimmung davon abhängig machen, dass das ordentliche bzw. das außerordentliche Mitglied auf eigene Kosten eine individuelle Gesundheitsprüfung mit positivem Ergebnis durchführen lässt.
4. Soweit mit ordentlichen Mitgliedern Beiträge gemäß Nr. 2 erster Spiegelstrich bzw. gemäß Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 vereinbart sind, können diese aus einer Entgeltumwandlung erbracht werden. Sonstige Beiträge sind in der Grundversicherung 2005 nicht zulässig.
5. Die Beiträge der AG-Mitglieder und der ordentlichen Mitglieder werden bei jährlicher Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr vom AG-Mitglied spätestens bis zum 31. März entrichtet. Bei monatlicher Beitragszahlung ist der Beitrag spätestens bis zum Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
Bei außerordentlichen Mitgliedern ist der Beitrag spätestens bis zum Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten, bei jährlicher Beitragszahlung spätestens bis Ende Januar eines Kalenderjahres.
6. Die Beitragszahlung endet mit der Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft sowie mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eintritt.
7. Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes vorübergehend entfällt (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub) besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, die zuletzt vor Entfall des regelmäßigen Arbeitsentgeltes

als ordentliches Mitglied erbrachten Beiträge in diesen Zeiten auf freiwilliger Basis zu entrichten.

8. Auf Antrag werden Beiträge mit 1,75 % Zinsen p. a. zurückerstattet, wenn diese
 - über den Eintritt des Versicherungsfalles hinaus,
 - als Vorauszahlung oder
 - ohne Rechtsgrundgeleistet wurden.

§ 3

Leistungen der Kasse

1. Von der Kasse werden zwei Tarife angeboten:
 - Alters- bzw. vorgezogene Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten oder
 - Alters- bzw. vorgezogene Altersrenten, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Vor Eintritt eines Versicherungsfalles ist ein Wechsel des Tarifs auf Antrag – vorbehaltlich der Zustimmung der Kasse – mit Wirkung für zukünftige Beiträge möglich. Diese kann die Erteilung der Zustimmung davon abhängig machen, dass das ordentliche bzw. das außerordentliche Mitglied auf eigene Kosten eine individuelle Gesundheitsprüfung mit positivem Ergebnis durchführen lässt. Im Falle einer Zustimmung wird die jeweilige bisherige Versicherung beitragsfrei gestellt.

Ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 8 wird gezahlt, wenn keine Rentenzahlung geflossen ist und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gewährt die Kasse ferner eine Beitragsrückerstattung.

Mitgliedern im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung wird der gleiche Risikoschutz wie dem ausgleichspflichtigen Mitglied gewährt, sofern das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem vom Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbegründung, in Ermangelung einer solchen Festlegung mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung bereits Rentenbezieher war. Ist das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem in Satz 7 genannten Zeitpunkt Anwärter, wird der Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person auf Alters- und Invalidenleistung beschränkt.

Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung haben keinen Anspruch auf Sterbegeld oder auf Beitragsrückerstattung.

2. Die Leistungen müssen unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Kasse von dem Leistungsberechtigten beantragt werden. Soweit keine ausdrückliche abweichende Erklärung vorliegt, entfaltet der Antrag auch für Anwartschaften Wirkung, welche nach § 1 Nr. 4, Satz 3 oder Satz 6 der AVB Grundversicherung erworben wurden. Ein in diesen Fällen gestellter Antrag kann grundsätzlich nur einheitlich erfolgen.
3. Die Rentenleistungen werden monatlich vorschüssig gezahlt. Sie beginnen mit dem Monat, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, im Falle der Erwerbsminderung jedoch

frühestens mit Aufnahme der Rentenleistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Erfüllt ein Mitglied nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung bereits im Zeitpunkt der Begründung seiner Mitgliedschaft durch das Familiengericht, in Ermangelung einer solchen Festlegung mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung die allgemeinen und besonderen Leistungsvoraussetzungen für einen Rentenbezug, werden Rentenzahlungen erstmals mit Beginn des Monats gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Kassenmitgliedschaft begründet wurde; § 19a Nr. 1 der Satzung findet keine Anwendung. Zahlungen an Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung für Zeiträume vor Beginn dieser Mitgliedschaft sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Versorgungsträgers bleiben unberührt.

4. Die Rentenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem eine der Leistungsvoraussetzungen entfällt, im Todesfall jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, welcher auf den Tod des Berechtigten folgt.

Sämtliche Rentenleistungen, welche nach dem Tod des Berechtigten erbracht werden, gelten als Leistungen einer Hinterbliebenenrente, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Wurde dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt bereits eine Rentenleistung gewährt, entspricht die Höhe der Leistung bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten der bisherigen Rentenleistung. Nach Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten sowie in Fällen, in welchen dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt noch keine Rentenleistung gewährt wurde, bemisst sich die Leistung nach § 7, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen, wird ein Sterbegeld nach § 8 gezahlt.

5. Auf Antrag des AG-Mitgliedes kann mit Zustimmung des ordentlichen Mitgliedes anstelle der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente (§ 4 Nr. 2 und 3) eine Kapitalabfindung gewährt werden. Außerordentliche oder beitragsfreie Mitglieder sind selbst antragsberechtigt. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Antrag mindestens drei Jahre vor Beginn der Rentenzahlung gestellt wurde (Standardfrist). Alternativ besteht die freiwillige Option, den Antrag im Rahmen einer kürzeren Beantragungsfrist von bis zu 11 Monaten vor Beginn der Rentenzahlung zu stellen (Optionsfrist). Die Wahrnehmung der Optionsfrist führt zu einer um 10 % (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge) bzw. 15 % (gültig für nach dem 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge) reduzierten Auszahlungshöhe der jeweils stichtagsberechneten Kapitalabfindung. Näheres hierzu regelt der Technische Geschäftsplan. Der vorgenannte und derzeit als angemessen bewertete Abschlagsfaktor kann sich im Falle einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen mit Wirkung für die Zukunft ändern. In diesem Fall wird die geänderte Höhe des Abschlagsfaktors in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen. Der geänderte Abschlagsfaktor findet erst Anwendung für künftige Anträge nach dem Zeitpunkt der Genehmigung, Inkraftsetzung und Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Auskünfte über das individuelle Leistungsspektrum können bei der Kasse durch das Mitglied angefragt werden. Ein nachträglicher Wechsel zwischen Standardfrist und Optionsfrist ist

nicht möglich. Der im Antrag genannte Auszahlungszeitpunkt ist bindend. Ein Antrag auf Änderung des Auszahlungstermins bedarf der Zustimmung der Kasse und muss in jedem Fall mindestens drei Monate vor Beginn des geänderten Auszahlungstermins gestellt werden; dabei darf die gemäß Satz 3 bzw. 4 gewählte und ab tatsächlichem Antrag laufende Frist für die Kapitalabfindung nicht durch die Änderung des Auszahlungstermines verkürzt werden. Die Ausübung der Kapitaloption innerhalb von zwölf Jahren seit Beginn des betreffenden Versicherungsverhältnisses ist ausgeschlossen. Die Höhe der Kapitalabfindung, die auch Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten beinhaltet, richtet sich nach dem Technischen Geschäftsplan. Bei Eintritt von Invalidität oder Tod vor dem Auszahlungstermin verfällt der Anspruch auf die Kapitalabfindung zu Gunsten der jeweiligen Rentenleistung. Soweit keine ausdrückliche abweichende Erklärung vorliegt, entfaltet ein im Rahmen dieser Vorschriften gestellter Antrag auf Kapitalabfindung auch auf Anwartschaften Wirkung, welche nach den Vorschriften der AVB Grundversicherung erworben wurden. Ein in diesen Fällen gestellter Antrag kann grundsätzlich nur einheitlich erfolgen und berechnet sich nach den Fristen des § 3 Nr. 5.

Wurde vom ausgleichspflichtigen Ehegatten oder mit dessen Zustimmung bereits vor Ehezeitende ein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, ist die ausgleichsberechtigte Person hieran gebunden. Wurde noch kein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, kann sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person jeweils bezogen auf das eigene Anrecht die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. beantragen; im Rahmen der in Satz 14 normierten Frist gilt § 19a Nr. 1 der Satzung.

6. Mitglieds- oder Hinterbliebenenrenten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles einen monatlichen Höchstbetrag von 1 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) gemäß § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs nicht überschreiten (Bagatellgrenze), werden von der Kasse durch Auszahlung des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitales abgefunden.

§ 4

Mitgliedsrenten

1. Mitgliedsrenten werden gezahlt in Form von Altersrente, vorgezogener Altersrente sowie Erwerbsminderungsrente.
2. Altersrenten setzen die Vollendung des 67. Lebensjahres voraus.
3. Vorgezogene Altersrenten werden auch vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Nr. 2 nach Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt, wenn entweder das der Mitgliedschaft zugrundeliegende Arbeitsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht auch dann, wenn und solange Altersrente als Vollrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Erwerbsminderungsrenten werden entsprechend den Bestimmungen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Als Nachweis gilt der Rentenbescheid der deutschen

gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Mitgliedern, die keinen Bescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorlegen können, erfolgt der Nachweis durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten. Mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze wird die Erwerbsminderungsrente in gleicher Höhe als Altersrente weitergezahlt.

5. Wird mit Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis mit einem AG-Mitglied begründet oder das bestehende fortgesetzt und eine Anmeldung vollzogen, so lebt die Mitgliedschaft ohne Berücksichtigung der Zeiten der Erwerbsminderung wieder auf. Anderenfalls finden die Vorschriften über die außerordentliche Mitgliedschaft in § 5 der Satzung bzw. über die beitragsfreie Mitgliedschaft in § 6 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Höhe der Mitgliedsrenten

1. Ordentliche, außerordentliche und beitragsfreie Mitglieder erhalten eine Mitgliedsrente, deren Höhe sich nach der Leistungstabelle im AVB-Anhang 1 richtet. Maßgeblich sind die jeweils gewählten versicherten Tarife, das Beitragsalter und die jeweils entrichteten Beiträge.

Werden Anrechte auf eine Grundversicherung 2005 durch eine rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung begründet, ergibt sich die Höhe der Mitgliedsrente insoweit aus den Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 11a.

2. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ermäßigt sich die Mitgliedsrente für jeden Monat des Rentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % (versicherungsmathematischer Abschlag).
3. Wird die Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen, erhöht sich die Mitgliedsrente für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % (versicherungsmathematischer Zuschlag).

§ 6

Hinterbliebenenrenten

1. Hinterbliebenenrenten werden nach dem Tod eines Mitgliedes oder Mitgliedsrenten-Empfängers gewährt in Form von Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten, soweit die Hinterbliebenenversorgung jeweils mitversichert war.
2. Witwen- oder Witwerrente erhält der überlebende Ehegatte. Die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung.
3. Eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG werden Ehegatten gleichgestellt, sofern das Mitglied oder der Rentenbezieher nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist.
4. Waisenrente erhalten die ehelichen oder diesen gleichgestellten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes oder Mitgliedsrenten-Empfängers. Die Waisenrentenzahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Waisenrente wird darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bei bis zum 31.12.2006 begründeten Mitgliedschaften bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) gewährt, wenn und solange sich das Kind in der

Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

§ 7

Höhe der Hinterbliebenenrenten

1. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 %, die Vollwaisenrente 30 % und die Halbwaisenrente 15 % der Mitgliedsrente, auf die der oder die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.
2. Bei einer Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente, wenn der hinterbliebene Ehegatte
 - mehr als 10 Jahre jünger ist, auf 50 %,
 - mehr als 15 Jahre jünger ist, auf 40 %,
 - mehr als 20 Jahre jünger ist, auf 30 %

der Mitgliedsrente, auf die im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestand; beträgt der Altersunterschied zum jüngeren Ehegatten mehr als 25 Jahre, oder hat die Ehe weniger als 12 Monate bestanden, dann besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

3. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Mitgliedsrente. Ergeben die Hinterbliebenenrenten zusammen einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Bei späterem Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Rentenleistungen anteilig erhöht.
4. Der hinterbliebene Ehegatte erhält bei Wiederverheiratung eine Abfindung; sie beträgt
 - vor Vollendung des 30. Lebensjahres das Vierfache,
 - vor Vollendung des 40. Lebensjahres das Dreifache,
 - ab Vollendung des 40. Lebensjahres das Zweifacheder zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

§ 8

Sterbegeld

1. Sterbegeld wird beim Ableben eines Mitgliedes gezahlt, sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen.

Das Sterbegeld wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht aufgrund einer Mitgliedschaft nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.

2. Das Sterbegeld wird in Höhe der vom Mitglied entrichteten Beiträge, höchstens jedoch – auch im Fall mehrerer Versicherungsverträge mit der Kasse – mit € 7.669,--, gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Beiträge auf Grundlage einer Entgeltumwandlung geleistet wurden.

§ 9

Beitragsrückerstattung

1. Werden oder waren bei Beendigung der Mitgliedschaft weder sonstige Leistungen der Kasse fällig noch Leistungsanwartschaften aufrecht zu erhalten, dann erhält auf Antrag
 - das AG-Mitglied die gesamten für die Mitgliedschaft entrichteten Beiträge abzüglich der vom ordentlichen Mitglied entrichteten Beiträge,
 - das ordentliche, außerordentliche oder beitragsfreie Mitglied die von ihm entrichteten Beiträge für die Grundversicherung 2005 zurückerstattet.

Für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung kommt eine Beitragsrück-
erstattung nach Satz 1 nicht in Betracht.

2. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft vor Eintritt des Versicherungsfalles hat das AG-Mitglied innerhalb von drei Monaten das Recht, seine Beitragsrückerstattung gemäß Nr. 1 in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich der Satzung nicht erfüllt sind.

§ 9a

Übertragung von Deckungsmitteln

Auf Antrag eines außerordentlichen oder beitragsfreien Mitglieds sind – vorbehaltlich einer gegebenenfalls gesetzlich vorgesehenen Zustimmung des Arbeitgebers – nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erreichte Anwartschaft, auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem versicherten Mitglied eine den zu übertragenden Deckungsmitteln wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Die Gewährung von Kassenleistungen wird von der Vorlage der erforderlichen Urkunden und Beweismittel, z. B. Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde oder von anderen amtlichen Bescheinigungen über sonstige Voraussetzungen der Bezugsberechtigung abhängig gemacht.
2. Alle Tatsachen, die für die Feststellung der Renten, ihre Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind, z. B. Feststellungen zur Erwerbsminderung, Änderungen des Familienstandes, muss das Mitglied oder seine Hinterbliebenen auf eigene Kosten jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand melden. Die Unterlassung kann den Wegfall der Kassenleistungen und ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 11

Verpfändungen und Abtretungen

1. Verpfändungen und Abtretungen der Anwartschaften bzw. Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; eine solche Abtretung ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
2. Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, so ist das Mitglied verpflichtet, Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Kasse abzutreten, mit welchem die Kasse durch die frühere Rentenfähigkeit mehrbelastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 11a

Versorgungsausgleich

1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert

Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag wird jeweils in Form eines Kapitalbetrages mitgeteilt; der Ausgleichswert entspricht dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung des Ausgleichswertes erfolgt durch hälftige Teilung der auf den Ehezeitanteil entfallenden Deckungsmittel, die auch im Falle einer Übertragung betrieblicher Versorgungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung fänden. Im Fall der internen Teilung werden die entstehenden kassenseitigen Kosten mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeitanteils der Versorgungsleistung, des Ausgleichswertes, des korrespondierenden Kapitalwertes sowie der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Grundsätze und Verrechnung

Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung der Versorgungsleistungen der Kasse ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 3 bis 5 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglieder der Kasse und im Hinblick auf die Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorzunehmen und einen Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchzuführen.

3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Vereinbarungen zwischen dem ausgleichspflichtigen Mitglied und der ausgleichsberechtigten Person über den Versorgungsausgleich, soweit diese die Kasse als Versorgungsträger betreffen,

sind der Kasse gegenüber nur wirksam, wenn der Vorstand der Kasse diesen Vereinbarungen zustimmt. Der Vorstand der Kasse kann seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Vereinbarung der Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält. Im Falle der Zustimmungserteilung führt die Kasse den Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durch.

4. Externe Teilung

Eine externe Teilung findet nicht statt.

Sofern ein Mitglied im Rahmen eines bei einem anderen Versorgungsträger durchgeführten Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigt ist und sofern diesbezüglich eine externe Teilung vereinbart wird, werden die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in dem Tarif uniFLEX geführt. Weitere Einzelheiten zur Begründung eines Anrechts in dem Tarif uniFLEX regelt der Technische Geschäftsplan.

5. Interne Teilung

Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Regelungen der Nummer 3, findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – eine interne Teilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß §§ 5 Nr. 1 Satz 2 oder 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung zu dem vom Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Zeitpunkt ein Anrecht in Höhe des rechtskräftig festgestellten Gleichwertes in der Grundversicherung 2005 begründet; hat das Familiengericht keinen Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzt, wird ein Anrecht nach Halbsatz 1 mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung begründet. Abweichend von § 19a Nr. 1 der Satzung erfolgt eine Anrechtsbegründung für die ausgleichsberechtigte Person in der Grundversicherung 2005 ausschließlich nach der zum Zeitpunkt der Anrechtsbegründung durch das Familiengericht für neu abzuschließende Versicherungsverträge anzuwendenden Tarifgeneration. Sofern das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits Rentenbezieher ist, wird der ausgleichsberechtigten Person der gleiche Risikoschutz wie dem ausgleichspflichtigen Mitglied gewährt. Ist das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Anwärter, wird der Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person auf Alters- und Invalideleistung beschränkt. Für die Beschränkung des Risikoschutzes wird ein wertmäßiger Ausgleich gewährt; Näheres regelt der Technische Geschäftsplan. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied wird analog zur Berechnung des Gleichwertes das jeweils verbleibende ehezeitliche Versorgungsrecht ermittelt. Die Summe aus diesem verbleibenden ehezeitlichen Versorgungsrecht und dem außerhalb der Ehezeit erworbenen Versorgungsrecht entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Versorgungsrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied mitgeteilt.

Weitere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 11b

Übergangsbestimmungen

1. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1.1.2012 begonnen hat, findet § 4 Nr. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass Altersrenten nur dann die Vollendung des 67. Lebensjahres voraussetzen, wenn die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis nach dem vollendeten 65. Lebensjahr fortgeführt wurde. Wird die Mitgliedschaft nicht auf freiwilliger Basis fortgeführt, setzt ein Altersrentenbezug die Vollendung des 65. Lebensjahres voraus; in diesem Fall können nach dem vollendeten 65. Lebensjahr keine Beiträge geleistet werden.
2. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1.1.2012 begonnen hat, findet § 4 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.
3. Für Mitglieder, deren Versicherungsverträge bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die Höhe der jeweiligen Mitgliedsrente abweichend von § 5 Nr. 1 nach den Leistungstabellen im AVB-Anhang 2 und 3. In § 2 Nr. 8 ist zudem der Zinssatz von 1,75 % durch einen Zinssatz von 2,75 % zu ersetzen. Weiterhin ist in § 5 Nr. 2 der versicherungsmathematische Abschlag von 0,4 % durch 0,5 % und in § 5 Nr. 3 der versicherungsmathematische Zuschlag von 0,4 % durch 0,5 % zu ersetzen.
4. Für Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung, deren Anrecht vor dem 1.1.2014 begründet wurde, findet § 11a Nr. 5 Satz 3 keine Anwendung. Es gelten die Regelungen des § 19a Nr. 1 der Satzung.
5. Für Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung, deren Anrecht nach dem 1.1.2018 begründet wurde, findet § 11a Nr. 5 Satz 3 keine Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechtsbegründung für die ausgleichsberechtigte Person in der Grundversicherung 2005 ausschließlich nach der Tarifgeneration mit Rechnungszins 1,75 %.
6. Für externe Teilungen gemäß § 11a Nr. 4, die vor dem 1.1.2018 durchgeführt wurden, findet die Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, dass die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in der Individualversicherung 2005 geführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1.8.2023 in Kraft und gelten für Mitglieder, die der Kasse ab dem 1.1.2005 beigetreten sind, sowie in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 2 und 3; § 3 Nr. 3 Satz 9 und 10 für sämtliche Mitglieder, die der Kasse vor dem 1.1.2018 beigetreten sind. Sie treten an die Stelle der bisherigen AVB einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.07.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00069#00088.“

AVB GV-Anhang 1 (gültig für nach dem 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter x	Grundversicherung 2005 Verrentungssatz V_x für männliche/weibliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit	
	Alters- und Invalidenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	8,99	8,19
21	8,84	8,06
22	8,69	7,92
23	8,54	7,79
24	8,40	7,67
25	8,26	7,54
26	8,12	7,42
27	7,98	7,25
28	7,85	7,13
29	7,72	7,02
30	7,59	6,91
31	7,47	6,80
32	7,35	6,69
33	7,23	6,59
34	7,11	6,44
35	7,00	6,34
36	6,89	6,24
37	6,78	6,15
38	6,68	6,06
39	6,57	5,96
40	6,47	5,88
41	6,37	5,75
42	6,28	5,66
43	6,18	5,58
44	6,09	5,49
45	6,00	5,41
46	5,91	5,33
47	5,82	5,26
48	5,73	5,18
49	5,65	5,10
50	5,57	5,03
51	5,49	4,96
52	5,41	4,89
53	5,33	4,82
54	5,26	4,75
55	5,19	4,69
56	5,13	4,63
57	5,06	4,57
58	5,00	4,51
59	4,95	4,45
60	4,89	4,40
61	4,83	4,34
62	4,77	4,28
63	4,71	4,22
64	4,64	4,15
65	4,56	4,08
66	4,48	4,01
67	4,41	3,94

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB GV-Anhang 2 (gültig für bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitrags- alter x	Grundversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten ab 01.01.2010)			
	Verrentungssatz V_x bzw. V_y für Versicherte:			
	Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Männer- V_x		Frauen- V_y	
	Alters- und Invalidentenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente	Alters- und Invalidentenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	18,64	15,52	15,34	14,64
21	18,14	15,14	14,94	14,26
22	17,66	14,76	14,55	13,90
23	17,19	14,39	14,17	13,54
24	16,73	14,03	13,80	13,20
25	16,29	13,68	13,44	12,86
26	15,86	13,34	13,09	12,54
27	15,43	12,89	12,75	12,22
28	15,03	12,57	12,43	11,87
29	14,63	12,26	12,11	11,58
30	14,24	11,95	11,80	11,29
31	13,87	11,66	11,50	11,01
32	13,50	11,37	11,21	10,74
33	13,14	11,08	10,93	10,48
34	12,80	10,71	10,65	10,22
35	12,46	10,45	10,39	9,97
36	12,14	10,19	10,13	9,73
37	11,82	9,94	9,88	9,50
38	11,51	9,70	9,64	9,27
39	11,21	9,46	9,40	9,05
40	10,92	9,23	9,18	8,84
41	10,64	8,93	8,95	8,63
42	10,37	8,71	8,74	8,43
43	10,10	8,50	8,52	8,23
44	9,84	8,30	8,32	8,03
45	9,59	8,10	8,12	7,84
46	9,34	7,90	7,92	7,66
47	9,10	7,71	7,73	7,48
48	8,87	7,53	7,55	7,30
49	8,65	7,34	7,37	7,13
50	8,43	7,17	7,20	6,97
51	8,22	7,00	7,03	6,80
52	8,01	6,83	6,87	6,65
53	7,82	6,67	6,71	6,49
54	7,63	6,51	6,56	6,35
55	7,45	6,36	6,42	6,21
56	7,28	6,22	6,28	6,09
57	7,11	6,08	6,15	5,96
58	6,96	5,94	6,02	5,83
59	6,81	5,81	5,90	5,71
60	6,67	5,68	5,78	5,59
61	6,53	5,55	5,66	5,47
62	6,39	5,43	5,54	5,35
63	6,25	5,30	5,42	5,22
64	6,10	5,16	5,29	5,09
65	5,93	5,00	5,14	4,94
66	5,76	4,87	4,98	4,78
67	5,61	4,73	4,84	4,65

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB GV-Anhang 3 (gültig für bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitrags- alter x	Grundversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten bis 31.12.2009)			
	Verrentungssatz V_x bzw. V_y für Versicherte:			
	Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrages bei Tarifen mit			
	Männer- V_x		Frauen- V_y	
	Alters- und Invalidentrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenrente	Alters- und Invalidentrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenrente
20	19,99	15,84	17,15	16,11
21	19,45	15,45	16,70	15,70
22	18,93	15,08	16,26	15,30
23	18,42	14,71	15,84	14,91
24	17,93	14,35	15,42	14,53
25	17,45	14,00	15,02	14,16
26	16,98	13,66	14,63	13,81
27	16,53	13,34	14,25	13,46
28	16,09	12,96	13,88	13,06
29	15,66	12,55	13,52	12,74
30	15,24	12,24	13,17	12,42
31	14,84	11,94	12,84	12,12
32	14,45	11,65	12,51	11,82
33	14,06	11,37	12,19	11,53
34	13,69	10,98	11,89	11,25
35	13,33	10,72	11,59	10,98
36	12,98	10,46	11,30	10,72
37	12,65	10,22	11,01	10,46
38	12,32	9,97	10,74	10,21
39	12,00	9,74	10,48	9,97
40	11,69	9,51	10,22	9,73
41	11,39	9,19	9,97	9,50
42	11,10	8,98	9,72	9,28
43	10,81	8,77	9,48	9,06
44	10,54	8,57	9,25	8,85
45	10,27	8,37	9,03	8,64
46	10,01	8,17	8,81	8,44
47	9,76	7,99	8,59	8,24
48	9,52	7,80	8,39	8,04
49	9,28	7,62	8,19	7,86
50	9,05	7,45	7,99	7,67
51	8,83	7,28	7,80	7,49
52	8,61	7,12	7,62	7,32
53	8,41	6,96	7,45	7,15
54	8,22	6,81	7,28	6,99
55	8,03	6,66	7,12	6,83
56	7,86	6,52	6,96	6,72
57	7,70	6,38	6,82	6,57
58	7,55	6,26	6,67	6,43
59	7,41	6,13	6,54	6,29
60	7,27	6,01	6,41	6,16
61	7,14	5,89	6,28	6,03
62	7,01	5,77	6,15	5,89
63	6,88	5,64	6,01	5,75
64	6,72	5,50	5,86	5,59
65	6,54	5,33	5,69	5,43

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.